

VWV Blausteinsee 1997 e.V., Heisterner Straße 29a, 52249 Eschweiler



StädteRegion Aachen
- Umweltamt -
Zollernstraße 20
52070 Aachen

VWV Blausteinsee 1997 e.V.
Vorstand/Kassenwart
Ulrich Mühlhoff
Vetschauer Weg 75
52072 Aachen
Mobil: 0172 – 2 53 42 89
Telefax: 0241 – 17 55 50
E-Mail: UMuehlhoff@t-online.de

Datum: 14.07.2012

Aufstellung des Landschaftsplanes VII „Eschweiler / Alsdorf“ vom 23.05.2012
Anregungen und Bedenken des VWV
Antrag auf Fristverlängerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen in der Anlage die angekündigte Konkretisierung der „Anregungen und Bedenken des VWV“ zum Landschaftsplan VII „Eschweiler / Alsdorf“ vom 23.05.2012 des Büros für Landschaftsplanung U. Rebstock überreichen.

Beim letzten Gespräch im Rathaus der Stadt Eschweiler wurde Frau Rebstock auf bei der Akteneinsicht nicht vorliegende weitere Unterlagen der Städtereion hingewiesen. Die Möglichkeit zur weiteren Akteneinsicht wurde von Ihnen angeboten. Dies war in der kurzen Frist leider nicht möglich, so dass wir für die Akteneinsicht und eine weitere ergänzende Stellungnahme Fristverlängerung beantragen.

Für die Wassersporttreibenden Vereine handelt es sich hier um existenzielle Dinge, die auch für die Bürger aus der Region von großer Wichtigkeit sind. Es geht hier aber auch um die sinnvolle Verwendung von Steuergeldern und das Vertrauen in die Zuverlässigkeit von Planungen der öffentlichen Hand.

Schreiben des VWV Blausteinsee zum Landschaftsplan VII

Zur Rückfragen bzw. Terminabstimmung stehen neben Herrn Mühlhoff auch Herr Rössler (Tel. 0241 900 900 0, Handy 0171 866 35 21) zur Verfügung.

Wir haben Frau Rebstock gebeten sich wegen eines Termins zur weiteren Akteneinsicht direkt mit Ihnen in Verbindung zu setzen.

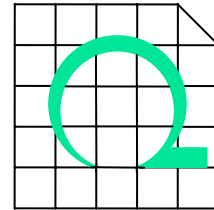
Mit freundlichen Grüßen



Josef Rössler
Vorsitzender

Ulrich Mühlhoff
Kassenwart

Anlage: „Anregungen und Bedenken des VWV (2)“



Landschaftsplan VII, Eschweiler/Alsdorf, Entwurf mit Stand vom 22.05.2012,
Stellungnahme des VVV vom 29.06.2012, Konkretisierung der Anregungen und Bedenken

1. Anlaß zur Herstellung des Blausteinsees

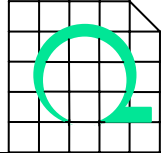
Dem Konzept zur Herstellung des Blausteinsees liegen Anforderungen zugrunde, Beeinträchtigungen für Mensch und Landschaft, welche Infolge des Braunkohleabbaus entstanden sind, zu vermindern bzw. auszugleichen. Die konkrete Bilanzierung eines Ausgleichsbedarfs war aus den uns zugänglichen Akten nicht ersichtlich. Auf die Herstellung des Blausteinsees wird im Wesentlichen in den folgenden Planwerken und Genehmigungen Bezug genommen (nur in Kurzform aufgelistet):

- Braunkohlenplan Zukunft West (zugelassen am 19.09.1984)
Ziel: vorrangige Nutzbarkeit als wasserorientierter Freizeit- und Erholungsschwerpunkt, in einigen Uferbereichen Ausrichtung auf die Anforderungen des Naturschutzes
u.a. Hinweis auf Fördermittel des Landes für die Freizeit- und Erholungsanlagen.
- Abschlussbetriebsplan (09.11.1984)
- Abschlussbetriebsplan Teil 2
(jedenfalls etwa im Zeitraum 1985 bis 1987 im Verfahren)
> Erholungsnutzung in der Röhrichtzone ist auszuschließen,
Störungen sind durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen

Klar ersichtlich ist die Zielsetzung zur Schaffung eines wasserorientierten Freizeit- und Erholungsschwerpunktes. Einige Uferbereiche sollten auch auf die Anforderungen des Naturschutzes ausgerichtet werden und durch geeignete Maßnahmen geschützt werden. (Hierfür war die Herstellung des "Schlangengrabens" vorgesehen).

Von der Schaffung einer Wasserfläche für den Naturschutz ist nicht die Rede.

Es bestand offensichtlich kein Erfordernis zur Erfüllung eines konkreten rechnerischen oder funktionalen Ausgleichsbedarfs.



> Betreffend den Entwurf des Landschaftsplanes VII:

Der unter Ziff. 2.1 Buchstabe a genannte Schutzzweck zur Erhaltung, Entwicklung (..Herstellung) oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten ist auf das NSG Blausteinsee nicht anwendbar. Denn es besteht diesbezüglich keine Verpflichtung zur Herstellung oder Wiederherstellung.

2. Planfeststellungsbeschluß vom 28.07.1993 Grundlage für die Erstellung des Sees sowie für die räumliche und qualitative Zuordnung der Nutzungsarten

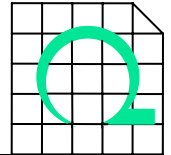
Aufgrund der kurzen Frist zur Nachreichung der Konkretisierung war es mir leider nicht möglich, das mündliche Angebot der SR vom 26.06.2012 wahrzunehmen und zuvor nochmals Akteneinsicht in die Verfahrensunterlagen zu nehmen. Gerne kann ich dies noch nachholen und die Ergebnisse entsprechend in die Stellungnahme einarbeiten.

Die Inhalte des Planfeststellungsbeschlusses und deren Rechtmäßigkeit sind von Bedeutung für die Inhalte des vorliegenden Landschaftsplanentwurfs, da hierauf in dem Entwurf des Landschaftsplanes Bezug genommen wird (indirekt in Ziff. 2.1 Bestandsschutz für bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen sowie direkt in Ziff. 2.1-2 Schutzzweck).

Das Ergebnis einer Akteneinsicht vom 15.02.2012 (bei der Unteren Landschaftsbehörde der Städteregion Aachen) sowie vom 22.02.2012 (bei der Unteren Wasserbehörde der Städteregion Aachen) zeigt die folgenden Sachverhalte:

Die Zuordnung der Nutzungen erfolgt gemäß Anlage 2 des Planfeststellungsbeschlusses. Hier wurde eine Grüneintragung vorgenommen, auf Basis eines aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan entnommenen Lageplans. Die Lage eines Bojenbandes wird mittels dieser Grüneintragung im Abstand von 250 m vom Ufer dargestellt, daraus resultiert eine Aufteilung der Wasserfläche im Verhältnis 1/3 (Naturorientierter Bereich) zu 2/3 (Freizeitnutzung). In dem ursprünglichen Lageplan, welcher als Antragsbestandteil mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgelegt wurde, war keine Abgrenzung zwischen dem naturorientierten Bereich und dem Bereich für Freizeit und Erholungsnutzung dargestellt. Die Mittels Grüneintragung vorgenommene Nutzungsgrenze widerspricht den textlichen Ausführungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes betreffend die Zuordnung von konkreten Flächengrößen zu den einzelnen Wassersportarten, einschließlich Reservefläche von insgesamt 85 %.

In der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses wird ausgeführt, daß der See sowohl der Freizeit- und Erholungsnutzung dienen als auch zu einem Teil der Natur überlassen bleiben sollte. Auf Seite 18 wird ausgeführt, daß die Belange der Natur im Landschaftspflegerischen Begleitplan bzw. in den Nebenbestimmungen berücksichtigt seien. In der entsprechenden Nebenbestimmung wird die Lage des Bojenbandes in einer Entfernung von 250 m vom Ufer festgesetzt, es wird hierbei auf den Lageplan (Anlage 2) sowie auf eine UVS Bezug genommen.



In der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses wird nicht ausgeführt, warum es über die Ausführungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes hinaus notwendig war, die Lage eines Bojenbandes in einem Lageplan darzustellen. Ebenso wenig wird ausgeführt, wie die fachliche Begründung und Abwägung zur erfolgten Grüneintragung zur konkreten Lage des Bojenbandes erfolgt ist. Der Widerspruch zur textlichen Ausführung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wird nicht abgearbeitet. Es wird lediglich auf die Inhalte einer UVS hingewiesen.

Es ist nicht also nicht ersichtlich, dass die in Anlage 2 dargestellte Lage des Bojenbandes Ergebnis eines Abwägungsprozesses ist. Sowohl innerhalb der Antragsunterlagen als auch aus den Stellungnahmen zu dem Planfeststellungsverfahren treten starke Diskrepanzen bezüglich der zu schützenden Objekte bzw. Funktionen, der Notwendigkeit sowie der Art und Lage von Schutzmaßnahmen für den naturorientierten Bereich auf. Angesichts der in dem Planfeststellungsbeschluss vorgenommenen konkreten Festlegung eines Bojenbandes und damit auch der Zuweisung von Nutzflächen auf dem See war es unabdingbar, die Diskrepanzen in der Begründung nachvollziehbar abzuarbeiten und die mit dem Beschluß getroffene Entscheidung bezüglich dieser Nebenbestimmung zu begründen.

Die im Planfeststellungsbeschuß vorgenommene Abwägung ist fehlerhaft. Daher kann in nachfolgenden Entscheidungen, auch in dem aktuellen Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes, nicht auf die Darstellungen des Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden.

Fundstellen:

Nachfolgend werden einige Einzelheiten der Akteneinsicht vom 15.02.2012 (bei der Unteren Landschaftsbehörde der Städteregion Aachen) sowie vom 22.02.2012 (bei der Unteren Wasserbehörde der Städteregion Aachen) dargestellt

Landschaftspflegerischer Begleitplan (von 1987, keine spätere Überarbeitung ersichtlich)
(Anlage 8 zum Planfeststellungsbeschuß),

> Flächenanteil Wassersport 85 ha (von 100 ha)

Aufteilung nach damaliger Prognose:

Segelboote 20 ha,

Surfer 30 ha,

Wasserfläche als Reservefläche für unterschiedliche Nutzungen (z.B. für Ruderer usw.)
35 ha.

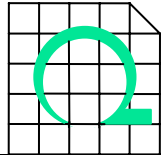
Im Lageplan ist keine Nutzungsgrenze, auch keine Bojenkette dargestellt!

UVS (von 1991?)

Maßnahmen Ausgleich/Minderung:

u.a. Sicherung von Qualität und Quantität des Seewassers,

Vereinbarung von Nutzungskontrollen und -beschränkungen mit den organisierten Nutzern, da Erholungsnutzung als wesentliche Beeinträchtigung der Naturentwicklung angesehen wird.



Zeitgleich betriebenen Aufstellung der Bebauungspläne Blausteinsee I bis IV der Stadt Eschweiler

(Anlage 7 zum Planfeststellungsbeschuß)

- > Begründung, Seite 6, Ziff. 5.2.1.1, Der naturorientierte Bereich im Wasser
....nördliche und östliche Uferzone Schilfgürtel
....Schutz durch Maßnahmen, z.B. Schwimmbalken,
für gesamten naturorientierten Uferbereich **50 m breite Schutzzone**
15 ha Wasserfläche frei von wassersportlichen Aktivitäten

Stellungnahmen zur zeitgleich betriebenen Aufstellung der Bebauungspläne
Blausteinsee I bis IV der Stadt Eschweiler

> **Stellungnahme der ULB im gemeinsam betriebenen Beteiligungsverfahren**

11.09.1987, Umweltamt Aachen, ULB (gez.: Rambadt), sinngemäß:

1. Ziele der Planung begrüßt
2. Gesamtkonzeption befürwortet
3. Optimierung notwendig:
 - 3.1 Abgrenzung des naturorientierten Bereichs im Gestaltungsplan notwendig
 - 3.2 Kiesschüttungen in Uferzone
 - 3.3 Uferbereich Naturschutz gegen Zerstörung durch wassersporttreibende Besucher mittels einer Schwimminselreihe abgrenzen
Abstand von **100-150 m**
 - 3.4 Steilufer im nordwestlichen Bereich
 - 3.9 Sondergebiet Freizeit ist überdimensioniert
 - 3.10 Festsetzung Grünfläche als Parkanlage nicht sinnvoll
 - 3.13 Gestaltungsplan ist als Anlage zum B-Plan zu sehen.

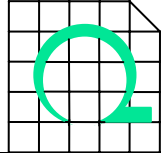
21.12.1987, Umweltamt Aachen, ULB (gez.: Rambadt), sinngemäß:

...Schwimminselreihe in einem Abstand von **ca. 100 m zur Uferlinie** in dem Uferbereich, der dem Naturschutz und den geplanten Biotopbereichen vorbehalten ist.

Diskussion der Grundlagen:

Der Landschaftspflegerische Begleitplan aus dem Jahr 1987 wurde nicht ergänzt, hier hätte die Lage einer Bojenkette fachlich begründet und im Lageplan dargestellt werden können.

Im Gespräch mit Vertretern der Wassersportvereine am 18.06.2012 erläuterte die Städteregion Aachen, die entscheidende Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde sei diejenige vom 26.06.1991. Dies war für uns bei der Akteneinsicht nicht ersichtlich, weil diese Stellungnahme der Akte nicht beilag. Ebenfalls erläuterte die Städteregion Aachen, dass diese Stellungnahme auf dem Ergebnis einer UVU von Dezember 1990 beruht. Anlässlich der Informationsveranstaltung am 26.06.2012 wurde mir eine Seite der UVU zur Kenntnis gegeben, in der die Aufteilung der im LPB mit 35 ha genannten Reservefläche (u.a. für Ruderer) auf jeweils zu 50% für die Naturorientierung und die Freizeit- und Erholungsnutzung erfolgte. Im Ergebnis führt dies zu einer Zuordnung von ca. 1/3 für die Naturorientierung und



2/3 für die Freizeit- und Erholungsnutzung. Es wurde außerdem am 18.06.2012 darauf hingewiesen, dass in der Stellungnahme der Naturschutzverbände, die für uns ebenfalls bei der Akteneinsicht nicht ersichtlich war, die Forderung zu einer Aufteilung des Sees 1/2:1/2 (Naturschutz:Wassersport) aufgestellt wurde. Die Aufteilung von 1/3 zu 2/3 sei insofern ein Kompromiss gewesen.

Auswertung der neueren Erkenntnisse:

Den Angaben in der UVU sowie den Forderungen der Naturschutzverbände fehlt jede fachliche Grundlage. Denn die Herstellung des Sees sollte nicht einem genau definierten berechneten oder funktionalen Ausgleich dienen, sondern der Schaffung eines wasserorientierten Freizeit- und Erholungsschwerpunktes, in einigen Uferbereichen Ausrichtung auf die Anforderungen des Naturschutzes.

Es ist nicht Aufgabe eines Planfeststellungsbeschlusses, einen Kompromiss aus allen im Verfahren gestellten Forderungen herzustellen. Vielmehr ist davon auszugehen, daß ein gestellter Antrag positiv zu bescheiden ist. Sofern rechtlich relevante Gründe oder Belange diesem entgegenstehen, sind sie abzuarbeiten oder der Antrag ist abzulehnen. Eine Entscheidung im Genehmigungsbescheid, die von dem Antrag abweicht, ist nachvollziehbar in ihren Grundlagen darzustellen und zu begründen.

Auch insofern ist der Planfeststellungsbeschluß von 1993 abwägungsfehlerhaft.

> Betreffend den Entwurf des Landschaftsplanes VI:

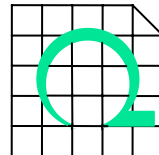
Der unter Ziff. 2.1-2 genannte Schutzzweck Wiederherstellung der rechtskonformen Nutzungsgrenze zwischen naturorientiertem Bereich und der Seefläche für Freizeitnutzungen auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zur Herstellung des Blausteinsees vom 28.07.1993 kann vorliegend nicht zur Anwendung kommen und muß gestrichen werden. Denn der Planfeststellungsbeschluss ist bezüglich der Festlegung der Nutzungsgrenze nicht rechtskonform.

3. Übergeordnete Entwicklungsziele, anderweitige Anforderungen

Aus den Darstellungen des Regionalplanes ist eine Unterschutzstellung und weitere Entwicklung hinsichtlich eines Naturschutzgebietes für den Blausteinsee nicht erforderlich. Die Wasserfläche ist als Oberflächengewässer dargestellt, überlagert von dem Ziel Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung. Die Landflächen, welche zur Erschließung des Wassersports dienen, sind als GIB (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung) für zweckgebundene Nutzungen dargestellt. Die Darstellung des GIB auf der dem See zugeordneten und hier zugänglichen Fläche impliziert die Zielsetzung der Schaffung eines wasserorientierten Freizeit- und Erholungsschwerpunktes (siehe 1.).

4. Naturschutzgebiet

Ordnungsbehördliche Verordnung, Festsetzung als NSG im Jahr 2008



Das NSG umfaßt eine Fläche von insgesamt 86,9 ha, davon entfallen ca. 33 ha auf die Wasserfläche des Blausteinsees.

In §3 der Schutzverordnung wird der Schutzzweck formuliert.

Im 1. Absatz wird bezüglich des Sees der oligotrophe Zustand genannt.

Im 2. Absatz wird bezüglich des Sees die Funktion als Rast- und Nahrungshabitat für Zugvögel im Winter genannt. Darüber hinaus wird die Funktion als Brutplatz für die Boden-, Hecken- und Baumbrüter genannt, damit kann aber naturgemäß nicht die Wasserfläche gemeint sein.

Im 3. Absatz wird wieder auf die Funktion des Sees als Rast- und Nahrungshabitat für Zugvögel im Winter Bezug genommen. Um die Fluchtdistanz bei Beeinträchtigungen zu verringern, wird ein Drittel des Sees beruhigt.

Im 4. Absatz wird auf die amphibischen Lebensräume und Pioniergesellschaften am Ufersaum hingewiesen.

Im 5. Absatz wird auf den Biotopkomplex des Schlangengrabens und seine Pufferfunktion zur Landwirtschaftsfläche hingewiesen.

Im 6. und 7. Absatz wird insgesamt auf die Funktion für den Biotopverbund, das Lebensraummosaik und die Grenzlinieneffekte hingewiesen.

Unter § 4 ist bei den Verboten gelistet:

unter 10. Einrichtungen und Flächen für Erholungszwecke, u.a. auch Wassersport, zu errichten sowie diese Sportarten zu betreiben.

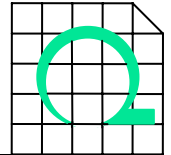
unter 12. Wassersport zu betreiben sowie Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen

Unter § 6 werden die Tätigkeiten aufgeführt, die von den Verboten unberührt bleiben. Hier wird unter 3. auf rechtmäßige bisher ausgeübte Nutzungen hingewiesen, auch unter Hinweis auf den Planfeststellungsbeschuß von 1993.

Diskussion:

Die in der Verordnung genannte "Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung" von Arten und Lebensgemeinschaften ist auf die Wasserfläche des Blausteinsees nicht anwendbar. Denn wie schon ausgeführt wurde besteht diesbezüglich keine Verpflichtung zur Herstellung oder Wiederherstellung.

In einem Schreiben des LANUV an die Bezirksregierung vom 21.01.2008 wird die angenommene Bedeutung des Sees bestätigt. Hierbei wird nicht erwähnt, dass bis zu diesem Zeitpunkt eine ganzjährige Wassersportnutzung des Sees bis zu der damaligen Bojenkette stattgefunden hat. Die Begrenzung des NSG entlang der mit Planfeststellung 1993



festgelegten Linie wird nicht aus der aktuellen Bedeutung heraus, sondern mit der Notwendigkeit einer weiteren Lebensraumentwicklung begründet. Es werden keine methodisch fundierten Kartierungen vorgelegt, die die angenommenen Tatsachen bestätigen. Insbesondere wird kein Vorkommen eines Brutvogels mit besonders großer Fluchtdistanz am Ufer nachgewiesen und es wird auch keine winterliche Nutzung speziell der geschützten Seefläche durch rastende Vögel nachgewiesen.

Fazit:

Die ganzjährige Wassersportnutzung des Sees mindestens bis zu der bis dahin wirksamen Nutzungsgrenze steht dem Schutzzweck nicht entgegen.

Bereits mit Datum vom 02.03.2012 haben wir die folgenden Feststellungen getroffen:

"Die Ausweisung als NSG in 2008 war nicht notwendig, die Gründe für die Unterschutzstellung stehen einer beinahe vollumfänglichen Wassersportnutzung im Sommer nicht entgegen. Die Festsetzung schützt nicht die tatsächlich genutzten Winterruheplätze."

Im Gespräch mit Vertretern der Wassersportvereine am 18.06.2012 erläuterte die Städteregion Aachen hierzu folgendes:

"Sicht der Verwaltung: Die Schutzgründe zur Ausweisung eines Natur-, sowie eines Landschaftsschutzgebietes im Bereich Blausteinsee waren ausreichend begründet durch die Langzeitaufzeichnungen der unteren Landschaftsbehörde mit Vertretern der Naturschutzverbände. Auch regelmäßige limnologische Untersuchungen der LANUV bestätigten diese Einstufung. Der Gutachter attestierte im Verfahren zum LP VII dem Blausteinsee insgesamt eine hohe Naturschutzwürdigkeit."

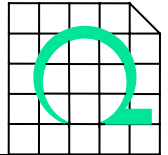
Der oben beschriebene Zustand ist das Resultat der langjährigen Entwicklung einschließlich der Wassersportnutzung des Sees. Im Ergebnis bestätigt die Einschätzung der Verwaltung nochmals die von mir zuvor getroffene Feststellung:

Die ganzjährige Wassersportnutzung des Sees mindestens bis zu der bis dahin wirksamen Nutzungsgrenze steht dem Schutzzweck nicht entgegen!

5. Naturschutzgebiet Entwurf des Landschaftsplanes

Die im Entwurf des Landschaftsplanes unter Ziff. 2.1-2 Schutzzweck/Leitziele formulierten Ziele entsprechen weitgehend den in der Verordnung von 2008 angegebenen Schutzzwecken. Der Schwerpunkt liegt auf der Erhaltung des oligotrophen Zustandes und auf der Bedeutung als Biotopkomplex und Biotopverbundbaustein.

Der in dem Entwurf des Landschaftsplanes an erster Stelle genannte Schutzzweck betrifft die Herstellung einer Nutzungsgrenze, somit keinen Sachverhalt, der nach BNatSchG zu schützen wäre.



Die im dritten Spiegelstrich genannte Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung von Arten und Lebensgemeinschaften in und auf dem Blausteinsee ist auf das NSG Blausteinsee nicht anwendbar. Denn es besteht diesbezüglich keine Verpflichtung zur Herstellung oder Wiederherstellung

> Betreffend den Entwurf des Landschaftsplanes VI:

Die unter Ziff. 2.1-2 genannte Wiederherstellung der Nutzungsgrenze ist zu streichen.

Die unter Ziff. 2.1-2 genannte Herstellung und Wiederherstellung von Arten und Lebensgemeinschaften in und auf dem Blausteinsee ist zu streichen.

Aufgaben des Landschaftsplanes:

Der Zustand des Gewässers ist daraufhin zu überprüfen, ob die Zielsetzungen aus den Verfahren der Jahre 1984 bis 1993 realisiert werden konnten. Insbesondere die Abgrenzung und die Festsetzungen des NSG von 2008 sind zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

- Feststellung:
1. Das Gewässer erfüllt die Anforderungen und Prognosen, die bezüglich der Erholungsnutzung und der Naturentwicklung gestellt wurden. Es hat keine unerwartet positive oder negative Entwicklung stattgefunden.
 2. Der heutige Zustand ist Ergebnis der bisherigen Nutzung
 3. Die heutigen gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.

Im Rahmen der Landschaftsplanung sind die fachgesetzlichen Erfordernisse des BNatSchG, des LG NW sowie des USchadG zu berücksichtigen. Vorliegend sind die folgenden Aspekte besonders betroffen:

- Biotopvernetzung
- Allgemeine Biotopentwicklung, Erholungsnutzung
- Artenschutz/Lebensraumschutz

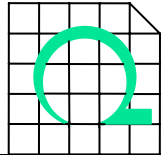
Biotopvernetzung: Die Funktion zur Biotopvernetzung im regionalen Kontext wird vorliegend nicht kontrovers diskutiert. Der überregionalen Bedeutung als Trittsteinbiotop für die Vogelfluglinie wurde sogar vor Erlass der Wintersperre bis zum Jahr 2008 in hohem Maß entsprochen.

Biotopentwicklung / Erholungsnutzung:

Der heutige Zustand ist Ergebnis der parallelen Nutzungen der vergangenen Jahre. Die Biotopentwicklung hat nicht vorgezogen stattgefunden, sondern parallel mit der Freizeitnutzung und an diese angepasst. Eine Verschlechterung ist bei unveränderter Nutzung nicht zu erwarten.

Artenschutz / Lebensraumschutz:

Es haben offenbar über mehrere Jahre Erhebungen der Tier- und

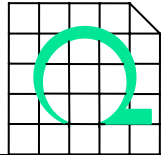


Pflanzenwelt stattgefunden, jedoch liegt kein Abschlußbericht vor, welcher die Methodik erläutert und die Ergebnisse in kommentierten Artenlisten, Text und Karten darstellt. Die dokumentierte Grundlagenerfassung für den Landschaftsplan ist bezüglich der daraus folgenden Festsetzungen des NSG nicht gerichtsfest.

> Betreffend den Entwurf des Landschaftsplanes VII:

Die in der Festsetzungskarte dargestellte Begrenzung des NSG ist bis auf die Linie zurückzunehmen, mit der sich der See zu seiner heutigen Qualität entwickelt hat (Bojenkette bis zum Zeitpunkt des Vertreibens bzw. die sog. Raskin-Linie).

Ersatzweise ist die Nutzungsgrenze an dieser Linie darzustellen und die textlichen Festsetzungen sind entsprechend anzupassen.



6. Landschaftsschutzgebiet

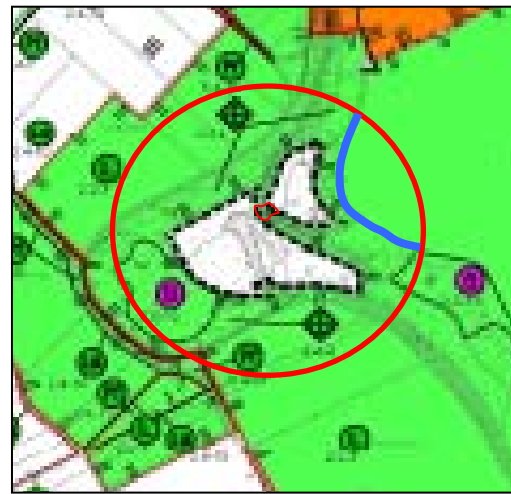
Westufer

Im Entwurf des Landschaftsplanes zum Stand vom vom 22.05.2012 wurde der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes am westlichen Ufer des Blausteinsees verändert.

Inhaltlich betrifft die Änderung eine Erweiterung des Geltungsbereiches und auch des Landschaftsschutzgebietes am Westufer, am Standort der baulichen Anlagen. Hier lag die Grenze des Geltungsbereiches ursprünglich auf der Uferlinie. Sie wurde neu um etwa 50 m von der Uferlinie zurückverlegt.



alt:
aus Präsentation Zink vom 21.12.2011



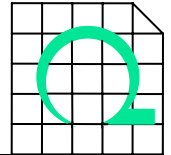
neu:
Verfahrensstand Entwurf 22.05.2012

Ursprünglich waren die beiden weißen Teilflächen (Standort der bestehenden und ggf. noch geplanten baulichen Anlagen und Einrichtungen für die Freizeitnutzung), die nicht im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegen, an einer Stelle über den trennenden Flurweg hin verbunden. Dies ist neu nicht mehr der Fall. Sie liegen jetzt isoliert. Zudem wurden die beiden Teilflächen, die nicht im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegen, verkleinert.

Für die Uferfläche, 50 m breit, sowie die entfallende Verbindungsfläche und die Reste der verkleinerten Flächen würden neu die Festsetzungen des Landschaftsschutzes gelten. Es wäre dann an keiner Stelle mehr möglich, den See zu erreichen, ohne das Landschaftsschutzgebiet auf einer Strecke von mindestens 50 m zu queren.

Nach unserer Auffassung gibt es ausreichend konkrete aktuelle rechtskräftige Planungen, auf deren Basis die Abgrenzung mindestens des LSG für diesen Bereich vorzunehmen ist:

Nach den geplanten Festsetzungen des Landschaftsschutzes wäre es am Standort der Freizeiteinrichtungen z.B. unter anderem verboten:



- am Ufer zu lagern
- ein Gerät auch kurzfristig abzustellen (Trailer, Slipwagen)
- eine Veranstaltung durchzuführen
- Böden zu verfestigen etc. etc.

In der Folge wäre auch der ausdrücklich zugestandene "ordnungsgemäße Betrieb der Seebühne" faktisch nicht mehr möglich. Ebenso wenig würde es zukünftig möglich sein, Einrichtungen für den Wassersport anzulegen oder das Gelände in jeglicher Art zu verändern (z.B. Grobkies gegen Erosion aufzubringen). Dies sind nur einige Beispiele für die Auswirkungen der neuen Abgrenzung.

Insgesamt führt die Veränderung dazu, daß eine praktikable Freizeitnutzung in Form von Wassersport, Bewirtung oder gar Hotellerie unmöglich gemacht wird.

Fachlich ist die Veränderung in keiner Art begründbar und wurde auch nicht begründet. Auch die Ausführungen der SUP zu den Auswirkungen auf den Menschen/Erholung beziehen sich auf eine andere Abgrenzung und berücksichtigen nicht diese Veränderung. Insofern ist die SUP bezüglich der Abarbeitung des Schutzgutes Mensch/Erholung mangelhaft und eine darauf aufbauende Begründung fehlerhaft.

> Betreffend den Entwurf des Landschaftsplanes VII:

Die Darstellung des Landschaftsschutzgebietes darf sich bis höchstens an die Uferlinie bei Niedrigwasserstand erstrecken in den Bereichen, die nach den Darstellungen des Flächennutzungsplanes als Standort der bestehenden und ggf. noch geplanten baulichen Anlagen und Einrichtungen für die Freizeitnutzung vorgesehen sind.

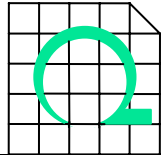
Wintersperre

Wie oben bereits ausgeführt, hat die ganzjährige Nutzung des Sees durch Wassersport den konstatierten Naturschutzwert des Sees nicht verhindert. Leider wurden die vergangenen Jahre durch die Verwaltung nicht dazu genutzt, genaue und systematische Kartierungen durchzuführen und diese im Hinblick auf die tatsächlichen Rastplätze auszuwerten und zu dokumentieren.

Der logische Zusammenhang läßt jedoch den Rückschluß zu, dass die Rastvögel sich im Winter in den windgeschützten Bereichen aufhalten, während die Wassersportler naturgemäß die windbewegten Bereiche aufsuchen. es besteht insoweit überhaupt kein räumlicher Nutzungskonflikt.

> Betreffend den Entwurf des Landschaftsplanes VII:

Die zu schützenden Rastplätze für die Wasservögel sind mit wissenschaftlich anerkannten Methoden nachzuweisen. Die notwendigen Ruheplätze sind abzuleiten. In der Festsetzungskarte sind die notwendigen Winter-Ruheplätze darzustellen.



In den textlichen Darstellungen der Ziff. 2.2-3 auf Seite 62, betreffend die Nutzung vom 01. November bis zum 31. März ist auf die Darstellungen der Festsetzungskarte Bezug zu nehmen.

Oligothropher Gewässerzustand:

Der oligothrophe Zustand des Gewässers wird in den Schutzverordnungen als wesentliches Schutzgut gesehen. In den Festsetzungen und Maßnahmen wird jedoch sein Erhalt nicht berücksichtigt. Wesentlichen Einfluß auf die Trophie eines Gewässers nimmt der Eintrag von organischem Material. Daher ist es geboten, zur Erhaltung des Schutzzwecks eine Begrenzung des randlichen Gehölzbewuchses vorzunehmen. Dies ist besonders in der Hauptwindrichtung der Fall, von wo das Laub durch die vorherrschenden und dann auch starken Winde in das Gewässer eingetragen wird. Eine Zurücknahme des Bewuchses kommt auch den Interessen der Wassersportler zugute. Es besteht hier ein Synergieeffekt.

> Betreffend den Entwurf des Landschaftsplanes VII:

Als wirksame Maßnahme zum Erhalt eines möglichst oligotrophen Gewässerzustandes ist in die Festsetzungen als auch in den Maßnahmen eine regelmäßige Zurücknahme des Gehölzbewuchses am Ufer aufzunehmen und zu konkretisieren, insbesondere am windseitigen Ufer, von wo aus der stärkste Laubeintrag stattfindet.

Stolberg, 14.07.2012